



**Reglement für den
schulzahnärztlichen
Dienst**

der

**Einwohnergemeinde
Frutigen**

vom 16.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Zweck.....	Art. 1
2.	Organisation	
	Schulzahnärzte	Art. 2
	Schulzahnpflegeinstructor/-in.....	Art. 3
	Untersuchung.....	Art. 4
	Behandlung	Art. 5
3.	Behandlungskostenbeiträge	
	Voraussetzung Übernahme der Kosten	Art. 6
	Anspruchsberechtigung allgemein	Art. 7
	Persönliche Verhältnisse	Art. 8
	Finanzielle Verhältnisse.....	Art. 9
	Ermittlung des Einkommens und Vermögens.....	Art. 10
	Massgebende Behandlungskosten.....	Art. 11
	Geltendmachung des Beitrages an Behandlungskosten.....	Art. 12
	Beitragsberechnung Behandlungskosten.....	Art. 13
	Geltendmachung des Beitrages Kieferorthopädie.....	Art. 14
	Beitragsberechnung Kieferorthopädie.....	Art. 15
	Rechnungsstellung	Art. 16
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Inkrafttreten.....	Art. 17
	Übergangsbestimmungen	Art. 18

	<p>Die Einwohnergemeinde Frutigen beschliesst, gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, folgendes</p> <p>Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Frutigen</p> <p>Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.</p>
	<p>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>
Zweck	<p>Art. 1 ¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungskosten und kieferorthopädische Eingriffe.</p>
	<p>² Um die kostengünstigste Behandlung der Kauorgane von Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.</p>
	<p>2. ORGANISATION</p>
Schulzahnärzte	<p>Art. 2 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierenden Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.</p>
	<p>² Die Schulzahnärzte werden von der Geschäftsleitung auf Antrag der Schulkommission durch Vertrag angestellt.</p>
	<p>³ Grundsätzliches, Aufgaben und Entschädigungen richten sich nach den Empfehlungen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern im Nachgang des Art. 60 VSG.</p>
Schulzahnpflegeinstructor/-in	<p>Art. 3 Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches von der Geschäftsleitung auf Antrag der Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag und der Stellenbeschreibung.</p>
Untersuchung	<p>Art. 4 Jedes Jahr findet eine Untersuchung der Zähne aller schulpflichtigen Schüler sowie der Kindergartenkinder statt. Die Kosten für die Untersuchung beim vertraglich in Frutigen verpflichteten Schulzahnarzt übernimmt die Gemeinde Frutigen. Untersuchungen bei anderen Zahnärzten werden nur bis zum von der Schulkommission bewilligten Betrag von CHF 30.00 übernommen.</p>

Behandlung	Art. 5 ¹ Als Behandlung in diesem Sinne gelten Massnahmen, welche durch einen Zahnarzt aufgrund der jährlichen Untersuchung durchgeführt werden.
	² Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt erfolgen. Die Schüler werden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit behandelt. Der behandelnde Zahnarzt bestätigt auf der Untersuchungsbestätigung den Abschluss der Behandlung.
	3. BEHANDLUNGSKOSTENBEITRÄGE
Voraussetzungen Übernahme der Kosten	Art. 6 Die Behandlungskosten sind grundsätzlich von den Eltern zu bezahlen. Die Gemeinde ist verpflichtet - unter der Voraussetzung, dass die jährliche Kontrolluntersuchung lückenlos bestätigt ist - die Kosten der Behandlung von Kindern minderbemittelter Eltern teilweise zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission Frutigen. Die Gemeinde Frutigen kann deshalb, auf Gesuch hin, an die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen Beiträge leisten. Unterstützt werden ausschliesslich kostengünstige Behandlungen, die der Gesundheit der Kauorgane dienen.
Anspruchsberechtigung allgemein	Art. 7 Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.
Persönliche Verhältnisse	Art. 8 Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.
Finanzielle Verhältnisse	Art. 9 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	Art. 10 Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden ((gemäß Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11). Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
Massgebende Behandlungskosten	Art. 11 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.
	² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

	<ul style="list-style-type: none"> a) versäumte Sitzungen b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.); c) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.
	² Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 13 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.
	³ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
Geltendmachung des Beitrages an Behandlungskosten	Art. 12 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.
	² Dem Gesuch sind beizulegen: <ul style="list-style-type: none"> d) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes; e) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger; Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten; g) Bekanntgabe der Zahlungsverbindung
Beitragsberechnung Behandlungskosten	Art. 13 ¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen, Vermögen und der Kinderzahl.
	² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.
Geltendmachung des Beitrages an die Kieferorthopädie	Art. 14 Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 2 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.
Beitragsberechnung Kieferorthopädie	Art. 15 ¹ Die Beitragsleistung der Gemeinde Frutigen an die Kosten für die Behandlung anomaler Gebisse (Kieferorthopädie) stützt sich auf den Kostenvoranschlag und Empfehlung des behandelnden Zahnarztes und einer zusätzlichen Beurteilung des Kostenvoranschlages durch den Vertrauenszahnarzt der Gemeinde Frutigen.
	² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.
Rechnungsstellung	Art. 16 Die Behandlung ist innert 5 Monaten nach der Untersuchung abzuschliessen.

	4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 01.07.2024 in Kraft.
Übergangsbestimmungen	Art. 18 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Frutigen vom 14.08.2008 auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst an seiner Sitzung vom 16.05.2024 genehmigt -und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 01.07.2024 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 16.05.2024

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident a.i.

Thomas Gyseler

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2024 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 28.05.2024 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 28.05.2024 – 27.07.2024 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt rückwirkend per 01.07.2024 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 13. August 2024 bekanntgegeben.

Frutigen, 13. August 2024

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen

Anhang I zum Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinderzahl	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	
1	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	
2	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	
3	0%	100%	0%	100%	40%	60%	70%	30%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	
4	0%	100%	0%	0%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	100%	0%	100%	0%	
5	0%	100%	0%	0%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	100%	0%	100%	0%	
6	0%	100%	0%	0%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%	
7	0%	100%	0%	0%	0%	100%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%	
8 und mehr	0%	100%	0%	0%	0%	100%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%	

Anhang II zum Reglement für den schulzahnärztlichen Dienst

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.